

# Aufnahme eines Films in Teil B der Liste für jugendgefährdende Medien

VG Köln, Urteil vom 26.04.2011, Az.: 22 K 6364/09

## Leitsätze (der Redakt.)

1. Die Aufnahme eines Mediums in Teil B der Liste der jugendgefährdenden Medien hängt davon ab, ob das Trägermedium nach Einschätzung der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) einen der in § 18 Abs. 2 Nr. 2 JuSchG genannten Strafvorschriften bezeichneten Inhalte aufweist. Hierbei ist von der BPjM zu verlangen, dass sie bei ihrer Bewertung jedenfalls die wesentlichen von der Rechtsprechung anerkannten Auslegungsgrundsätze zu den Straftatbeständen anwendet.

2. Eine Gewaltdarstellung in einer die Menschenwürde verletzenden Weise (§ 131 Abs. 1 Satz 1 3. Variante StGB) liegt nicht bereits dann vor, wenn rohe Gewalttaten gehäuft, in aufdringlicher Weise anreißerisch und ohne sozial sinnhafte Motivation um ihrer selbst willen gezeigt werden. Erforderlich ist vielmehr, dass die Darstellung darauf angelegt ist, den Rezipienten zur behärdenden Anteilnahme an den Schreckensszenen anzuregen. Dies ist der Fall, wenn nach dem Gesamteindruck der Darstellung sadistische Gefühle beim Zuschauer geweckt werden sollen.

## Tatbestand

Die Klägerin vertreibt in Deutschland eine DVD mit dem Kinospießfilm »Saw V – Unrated«. Hierbei handelt es sich um den fünften Teil aus einer Reihe von Horrorfilmen, in denen es vordringlich um die Versuche von Strafverfolgungsbehörden geht, dem Verantwortlichen für eine Reihe von Tötungs- oder Verstümmelungsfallen auf die Spur zu kommen, aus denen die Opfer sich regelmäßig nur in der Weise befreien können, indem sie sich selbst schwere Verletzungen zufügen oder andere gleichfalls hierin gefangene Personen verletzen oder töten. Im streitgegenständlichen fünften Teil der Reihe wird zum Teil in Rückblenden geschildert, wie der bereits in einem früheren Teil getötete Initiator dieser Fallen, der als »Jigsaw« bezeichnet wird, den Polizeibeamten Hoffman als Komplizen bei der Einrichtung seiner Fallen gewinnen kann und dieser nach dem Tode Jigsaws dessen Nachfolge antritt. Vor diesem Hintergrund enthält der Film zahlreiche plastische

Darstellungen der Verletzung und Tötung von Menschen.

Eine gekürzte Fassung des Films erhielt durch den Arbeitsausschuss freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) am 14. Februar 2009 nach § 12 i. V. m. § 14 Jugendschutzgesetz (JuSchG) den Jugendentscheid »keine Jugendfreigabe«. Die Juristenkommission der Spitzenorganisation der Filmwirtschaft e.V. (SPIO/JK) kam aufgrund einer Begutachtung des hier streitgegenständlichen ungekürzten Films am 9. März 2009 zu der Einschätzung, dass der Film in der vorgelegten Fassung weder gegen Vorschriften des Strafgesetzbuches verstoße noch als schwer jugendgefährdend im Sinne von § 15 Abs. 2 JuSchG zu beurteilen sei.

Am 5. Juni 2009 beantragte das Jugendamt der Stadt Ansbach bei der Beklagten, die DVD »Saw V – Unrated« auf eine eventuelle jugendgefährdende Wirkung zu überprüfen. Die DVD sei dem Jugendamt durch einen anonymen Absender übermittelt worden. Bereits eine erste Sichtung habe den Eindruck eines im höchsten Maße gewaltverherrlichenden Inhalts mit menschenverachtenden Gewaltdarstellungen, Selbstverstümmelungen und einer Tötung mittels einer höchst grausamen Tötungsmaschine bestätigt.

Mit Schreiben vom 18. Juni 2009 setzte die Beklagte die Klägerin vom Eingang des Indizierungsantrags in Kenntnis und teilte ihr zugleich mit, dass beabsichtigt sei, im Wege der vorläufigen Anordnung zur Aufnahme in die Liste nach § 23 Abs. 5 JuSchG zu entscheiden. Der Klägerin wurde hierzu Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 22. Juni 2009 eingeräumt. Gleichzeitig wurden die Mitglieder des 12er-Gremiums der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien zu einer Sitzung am 6. August 2009 geladen, in der über die endgültige Eintragung entschieden werden sollte.

Mit einem per E-Mail übermittelten Schreiben vom 22. Juni 2009 wies die Klägerin darauf hin, dass die Indizierungsvoraussetzungen aus ihrer Sicht nicht erfüllt seien. Der Film weise nach der Einschätzung diverser Fachleute und Juristen weder eine besondere Jugendaffinität auf noch böten sich Jugendlichen hierin problematische Identifikationsfiguren an. Gewalt werde in dem Film vielmehr sogar prinzipiell abgelehnt, so dass Nachah-

mungseffekte nicht zu befürchten seien. Insbesondere sei eine Jugendgefährdung jedoch nicht offensichtlich, so dass ein Vorgehen im vorläufigen Verfahren ausscheiden müsse. Der Mail war weiterhin eine ausführliche Stellungnahme einer Rechtsanwältin sowie das Gutachten der SPIO-JK beigelegt.

Ungeachtet dessen entschied die Beklagte am 22. Juni 2009 in der Besetzung nach § 23 Abs. 1, 5 JuSchG, die DVD »Saw V – Unrated« vorläufig in Teil B der Liste jugendgefährdender Schriften einzutragen. Der Film sei schwer jugendgefährdend, weil er besonders realistische, grausame und reißerische Darstellungen selbstzweckhafter Gewalt enthalte, die das Geschehen beherrschten. Zudem erfüllten die Darstellungen die Voraussetzungen von § 131 Abs. 1 Satz 1 3. Variante StGB. Es würden hierin grausame oder sonst unmenschliche Behandlungen von Menschen in einer Art geschildert, die das Grausame und Unmenschliche in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellten. Beispielhaft könne insofern auf die »Pendelfallen-Szene«, in der der Vergewaltiger der Schwester des Polizisten Hoffman, des späteren Helfers von »Jigsaw« getötet werde, sowie die »Blutspende-Szene«, in der sich zwei Opfer nur durch eine mittels Selbstverstümmelung bewirkten Abgabe von jeweils einem Liter Blut vor dem Tod durch eine ansonsten explodierende Nagelbombe retten können, verwiesen werden.

Unter dem 29. Juni 2009 übersandte die Beklagte ihre Entscheidung auch der Staatsanwaltschaft Leipzig gem. § 24 Abs. 4 Satz 1 JuSchG und bat um Prüfung und Mitteilung eines etwaigen Prüfergebnisses hinsichtlich möglicher strafrechtlich relevanter Inhalte. Mit Schreiben vom 14. Juli 2009 bestätigte die Staatsanwaltschaft Leipzig den Eingang des Schreibens und teilte mit, dass unter dem Aktenzeichen 435 Js 31966/09 gegen die verantwortlichen Personen der Klägerin wegen des Tatvorwurfs der Gewaltdarstellung ermittelt werde.

Am 31. Juli 2009 nahm der Prozessbevollmächtigte der Klägerin zur vorläufigen Eintragung des Films in die Liste jugendgefährdender Medien Stellung. Er beantragte, die DVD aus der Liste zu streichen und begehrte gleichzeitig die Feststellung, dass auch künftig von einer Aufnahme abzusehen sei. Zur Begründung

legte er ein Gutachten des Inhabers des Lehrstuhls für neuere deutsche Literatur und Medien der Ludwig-Maximilians-Universität in München, Prof. Dr. Oliver Jahraus, vom 27. Juli 2009 vor. Danach enthalte der Film »Saw V – Unrated« aufgrund der für ihn geltenden Genrekonvention eine klare Struktur von »Gut« und »Böse«, die einer jugendgefährdenden Wirkung entgegen stehe. Jedenfalls geböten überwiegende Interessen der Kunstfreiheit ein Absehen von der Indizierung.

In der Sitzung der Bundesprüfstelle vom 6. August 2009 wurde die zunächst vorläufig verfügte Eintragung des Films in die Liste jugendgefährdender Medien Teil B bestätigt. In der schriftlichen Begründung wurde darauf verwiesen, dass unabhängig von angebotenen Identifikationsmöglichkeiten bereits die Darstellung der drastischen Gewalthandlungen als solche eine Jugendgefährdung bewirke, da hier von einer zumindest kurzfristige emotionale Abstumpfung von Kindern und Jugendlichen zu erwarten sei, die sich bei häufigerem Konsum entsprechender Filme zu verfestigen drohe. Die Herabsetzung der Mitleidsfähigkeit und nicht etwa die Identifikation mit der Täterperspektive sei vorliegend wesentlich für die konstatierte Jugendgefährdung. Im Übrigen werde entgegen der Auffassung in dem Gutachten von Prof. Dr. Jahraus die eindeutige Einteilung in »Gut« und »Böse« keineswegs durchgängig beibehalten, da im Film auch den »Opfern« in den Tötungsfallen Schuld zugewiesen werde. Indem der Hauptföchter Hoffman am Schluss des Films zudem offensichtlich mit dem Leben davonkomme, werde auch die Straflosigkeit von Selbstjustiz propagiert. Der Film erfülle darüber hinaus auch den Straftatbestand des § 131 Abs. 1 Satz 1 3. Variante StGB, da die Gewalttätigkeiten in einer »die Menschenwürde verletzenden Darstellung« gezeigt würden, da hiermit allein der Zweck verfolgt werde, durch eine »Aneinanderreihung lang ausgespielter sadistischer Handlungsweise und der Aufzeichnung der körperlichen und psychischen Qualen der Opfer ein voyeuristisches Interesse beim geeigneten Betrachter hervorzurufen, der sich so an dem Geschehen delectieren« könne.

Der Vorrang des Jugendschutzes gegenüber der Kunstfreiheit sei angesichts der zahlreichen und detaillierten Tötungs- und Folterszenen ohne weiteres begründet. Insofern könne auf die Feststellungen des 3er-Gremiums verwiesen werden.

Am 28. August 2009 wurde die Entscheidung im Bundesanzeiger Nr. 128 als Entscheidung Nr. 5661 bekannt gemacht; am gleichen Tag erfolgte auch die Zustellung der Ausfertigung an den Prozessbevollmächtigten der Klägerin.

Am 25. September 2009 hat die Klägerin Klage erhoben. Während sie zunächst eine vollständige Aufhebung der Entscheidung der Bundesprüfstelle begehrte, hat sie diesen Antrag nachträglich auf die Entscheidung der Beklagten über die Eintragung des Films in Teil B der Liste der jugendgefährdenden Medien beschränkt und die Klage im Übrigen zurückgenommen. Unter Hinweis auf die andauernden Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Leipzig hat sie sich darauf berufen, dass im Falle einer Verfahrenseinstellung durch die Staatsanwaltschaft die Beklagte verpflichtet sei, jedenfalls in analoger Anwendung von § 24 Abs. 4 Satz 2 und 3 JuSchG die Eintragung in Teil B der Liste rückgängig zu machen. In diesem Falle habe der Rechtsstreit dann seine Erledigung gefunden.

Mit Einstellungsverfügung vom 17. Mai 2010 hat die Staatsanwaltschaft Leipzig das Ermittlungsverfahren gegen die Geschäftsführer der Klägerin gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt. Zur Begründung heißt es in der Verfügung: Der objektive Tatbestand strafbarer Gewaltdarstellungen im Sinne des § 131 StGB sei bei dem in Rede stehenden Film nicht erfüllt. Neben der Entscheidung der Bundesprüfstelle seien hierbei auch Ausführungen im Gutachten von Prof. Dr. Jahraus maßgeblich berücksichtigt worden. Zwar sei der Film durch drastische Gewaltszenen geprägt. Entgegen der Auffassung der Bundesprüfstelle liege jedoch weder eine Gewaltverherrlichung noch eine -verharmlosung vor. Bei einer werkgerechten Interpretation des Spielfilms sei vielmehr ein klares »Gut« – »Böse«-Muster zu erkennen, ohne dass der Film in seinem Genre nicht bestehen könne. Die weitere Tatbestandsalternative der Darstellung »in einer die Menschenwürde verletzenden Weise« liege gleichfalls nicht vor. Dem Spielfilm lasse sich unter Würdigung des Gesamtzusammenhangs der Darstellung keine Tendenz zur Hervorrufung eines sadistischen Vergnügens an der Misshandlung der Opfer der Gewalttaten entnehmen. Auch die Voraussetzungen für die Beschlagnahme der DVD lägen aus den genannten Gründen »offenkundig« nicht vor.

Nachdem die Klägerin zunächst das Verfahren aufgrund dieser Feststellungen der Staatsanwaltschaft für erledigt erklärt hatte, die Beklagte sich dieser Erklärung jedoch nicht angeschlossen hatte, ist die Klägerin wieder auf ihren ursprünglichen Antrag zurückgekommen. Nach ihrer Auffassung ergebe sich unabhängig von der Entscheidung der Staatsanwaltschaft eine Pflicht der Beklagten zur Aufhebung der vorgenommenen Eintragung in Teil B der Liste jedenfalls aus der Verfassungswidrig-

keit von § 18 Abs. 2 Ziffer 2 JuSchG. Die hierdurch ausgelöste »Prangerwirkung« infolge der veröffentlichten Bewertung strafrechtlicher Sachverhalte durch eine hierzu unzureichend ausgestattete Verwaltungsbehörde sei nicht hinnehmbar. Hilfsweise sei das Verfahren daher auszusetzen und dem Bundesverfassungsgericht zur Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit der Vorschrift vorzulegen.

Die Klägerin beantragt, den Bescheid der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien Nr. 5661 vom 6. August 2009 insofern aufzuheben, als hierin eine Eintragung des Videofilms »Saw V – Unrated« in Teil B der Liste der jugendgefährdenden Medien angeordnet worden ist, sowie weiterhin eine Streichung des Films aus Teil B der Liste.

Die Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen. Sie ist der Auffassung, dass eine automatische Erledigung der Hauptsache durch die Entscheidung der Staatsanwaltschaft nicht eingetreten sei. Eine »Umtragung« des indizierten Spielfilms aus Teil B in Teil A der Liste der jugendgefährdenden Medien sei zwar im Rahmen einer Analogie zu § 24 Abs. 4 Satz 2 und 3 JuSchG zu erwägen, eine solche Entscheidung könne aber allein das hierzu berufene Gericht treffen.

### Entscheidungsgründe

Soweit die Klägerin die Klage zurückgenommen hat, ist das Verfahren einzustellen (§ 92 Abs. 3 VwGO).

Im Übrigen hat die Klage in vollem Umfang Erfolg.

Die Klage ist zulässig. Der Rechtsstreit hat sich insbesondere nicht dadurch erledigt, dass die Staatsanwaltschaft Leipzig mit Verfügung vom 17. Mai 2010 das Strafverfahren wegen des Vorwurfs der strafbaren Gewaltdarstellung nach § 131 StGB gegen die Geschäftsführer der Klägerin gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt hat. Hierdurch ist die mit der angefochtenen Entscheidung verbundene Beschwerde für die Klägerin nicht entfallen. Gegenstand der Klage ist die Anfechtung der durch die Beklagte verfügten Eintragung des Films in Teil B der Liste der jugendgefährdenden Medien aufgrund des angefochtenen Bescheides vom 6. August 2009. Die hiermit zusammenhängende Beschwerde für die Klägerin ist erst entfallen, wenn entweder der der Eintragung zugrunde liegende Bescheid aufgehoben wird oder er nachträglich – etwa im Wege einer Entscheidung aufgrund von § 24 Abs. 4 Satz 2 und 3 JuSchG – obsolet wird und damit die belastenden Wirkungen der Listeneintragung entfallen. Diese Voraussetzungen liegen hier jedoch nicht vor, weil die Beklagte unter Hinweis da-

rauf, dass ihr eine analoge Anwendung der letztgenannten Vorschrift im Falle der Verfahrenseinstellung durch die Staatsanwaltschaft nicht möglich sei, an ihrer Entscheidung festhält. Vor diesem Hintergrund hat die Klägerin weiterhin ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung der Entscheidung der Beklagten vom 6. August 2009.

Der angefochtene Bescheid der Beklagten vom 6. August 2010 ist auch rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO), soweit hierin die Eintragung der DVD mit dem Spielfilm »Saw V – Unrated« in Teil B der Liste der jugendgefährdenden Medien angeordnet worden ist.

Gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 2 JuSchG hängt die Eintragung eines Mediums in Teil B der Liste der jugendgefährdenden Medien davon ab, ob das Trägermedium nach Einschätzung der Bundesprüfstelle einen der in den dort genannten Strafvorschriften bezeichnenden Inhalte aufweist. Als Konsequenz aus der Eintragung in Teil B statt in Teil A der Liste ergibt sich allein, dass die Vorsitzende der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien nach § 24 Abs. 4 Satz 1 JuSchG verpflichtet ist, dies der zuständigen Strafverfolgungsbehörde mitzuteilen. Andere gesetzliche Folgen hat die Eintragung in Teil B der Liste hingegen nicht.

Die danach durch die Bundesprüfstelle vorzunehmende Einschätzung setzt keine abschließend rechtliche Bewertung des maßgeblichen Straftatbestands voraus, da diese entsprechend der vorgesehenen Meldepflicht des oder der Vorsitzenden der Bundesprüfstelle gerade Sache der Strafverfolgungsbehörden sein soll. Allerdings resultieren aus der gesetzlich vorgesehenen Veröffentlichung der getroffenen Einschätzung im Bundesanzeiger, die zumindest geeignet ist, potentielle Vertreter und interessierte mögliche Rezipienten des Mediums zu verunsichern, bestimmte Sorgfaltspflichten für die Beklagte. Eine laienhafte Einschätzung »ins Blaue hinein« würde dem nicht gerecht. Vielmehr ist von der Bundesprüfstelle zu verlangen, dass sie bei ihrer Bewertung jedenfalls die wesentlichen von der Rechtsprechung anerkannten Auslegungsgrundsätze betreffend den als einschlägig angesehenen Straftatbestand erkennt und anwendet (in diesem Sinne wohl auch Scholz/Liesching, Jugendschutz, 4. Aufl. 2004, §18 JuSchG Rn. 32).

Diesen Anforderungen wird die Entscheidung der Bundesprüfstelle vorliegend nicht gerecht, weil sie hierbei maßgebliche verfassungsrechtliche Einschränkungen des objektiven Tatbestands des § 131 StGB nicht hinreichend berücksichtigt hat. Nach der Rechtsprechung des

Bundesverfassungsgerichts ist das hier von der Bundesprüfstelle als entscheidend für ihre Einschätzung bezeichnete Tatbestandsmerkmal, wonach die grausamen oder sonst unmenschlichen Gewalttätigkeiten in einer Art geschildert würden, die das Grausame und Unmenschliche des Vorgangs in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellten, nicht bereits dann erfüllt, wenn rohe Gewalttaten gehäuft, in aufdringlicher Weise anreißerisch und ohne jegliche sozial sinnhafte Motivation um ihrer selbst willen gezeigt werden. Erforderlich ist vielmehr darüber hinaus der Nachweis, dass der Betrachter durch die Darstellung »zur bejahenden Anteilnahme« an den Schreckensszenen angeregt, ihm also insbesondere nach dem Gesamteindruck der Darstellung eine Identifikation mit den Tätern und nicht mit den Opfern nahegelegt wird. Nur bei Vorliegen der letztgenannten Voraussetzungen kann davon die Rede sein, dass hiermit dem Betrachter ein sadistisches Vergnügen an dem Geschehen, etwa im Sinne eines genüsslichen« Verharrens bei einem unmenschlichen Vorgang vermittelt werden soll (vgl. Bundesverfassungsgericht [BVerfG], Beschl. vom 20. Oktober 1992 – 1 BvR 698189 –, BVerfGE 87, 209 ff.).

Die Bundesprüfstelle hat in keiner Weise dargetan, dass der hier in Rede stehende Film bei werkgerechter Interpretation diese Anforderungen erfüllt. Insbesondere setzt sie sich in keiner Weise mit der Funktion der von ihr zur Begründung ihrer Auffassung exemplarisch aufgeführten Gewaltdarstellungen für den Film insgesamt auseinander. In diesem Zusammenhang hätte es dann nämlich näherer Darlegung bedurft, ob und ggfs. durch welche filmischen Mittel dem Betrachter letztlich nicht die Opfer-, sondern die Täterperspektive als attraktiver dargestellt werden soll. Hierbei hätten auch die dahingehenden Ausführungen im Gutachten von Prof. Dr. Jahraus vertiefter Erörterung bedurft, wonach bei genregerechter Interpretation des Films der mit ihm beabsichtigte »thrill« bei dem Betrachter nur über die Identifikation mit den Opfern im Sinne einer Rezeptionsdisposition der Empathie erreicht werden könne (vgl. Gutachten Prof. Dr. Jahraus, Seite 18).

Demgegenüber folgert die Bundesprüfstelle mit ihrer Begründung, zur Vermittlung der von der Klägerin behaupteten Botschaft des Films »hätte es nicht derart lang anhaltender Szenen [bedurft], die sowohl die Verletzungshandlung als auch die grausam zerstückelten Menschen detailliert und in Großaufnahme immer wieder im Bild präsentieren«, die Tatbestandsmäßigkeit der Darstellung

letztlich allein aus der Drastik und Selbstzweckhaftigkeit der Gewaltdarstellung und damit gerade aus einem durch das Bundesverfassungsgericht als unzureichend verworfenen Umstand. Die Entscheidung der Bundesprüfstelle beruhte daher auf einer mit verfassungsrechtlichen Anforderungen unvereinbaren Einschätzung, dass der Film »Saw V – Unrated« den Straftatbestand des § 131 StGB erfülle, und war daher aufzuheben. Konsequenz dieser Entscheidung für die Bundesprüfstelle ist es, dass sie nach § 24 Abs. 2 Satz 2 zu einer unverzüglichen Korrektur der fehlerhaften Eintragung in die Liste verpflichtet ist. Eines eigenständigen zusätzlichen Ausspruchs im Tenor bedurfte es vor dem Hintergrund der eindeutigen gesetzlichen Regelung nicht. ♦

(Nicht rechtskräftig. Gegen das Urteil wurde Berufung beim OVG Münster eingelegt.)

## Anmerkung zum Urteil des VG Köln

Die Entscheidung des VG Köln verdient in ihren Kernaussagen vorbehaltlose Zustimmung. Darüber hinaus legt das vorliegende Indizierungsverfahren Missstände offen, die den Gesetzgeber zum schnellen Handeln veranlassen sollten.

### 1. Gewaltdarstellung als »Selbstzweck«

Zutreffend weist das Gericht darauf hin, dass die BpJM bei einer Indizierung von Trägermedien in Listenteil B zur Anwendung der von der Rechtsprechung anerkannten Auslegungsgrundsätze zu den Straftatbeständen verpflichtet ist.<sup>1</sup> Konsequenterweise weist die 22. Kammer insoweit auf die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts, welches bereits in seinem richtungsweisenden »Tanz der Teufel«-Beschluss vom 20. Oktober 1992 das Kriterium der »Selbstzweckhaftigkeit« einer Gewaltdarstellung als unzureichenden Prüfmaßstab einer Menschenwürdeverletzung im Sinne des § 131 StGB verworfen hat.<sup>2</sup> Bestimmte Genres wie Action- und Horrorfilme sind geprägt von Gewaltdarstellungen »mit bloßem Unterhaltungswert«. Ihnen ist die »Selbstzweckhaftigkeit« der Gewalt wesensimmanent.<sup>3</sup> Die insbesondere dem Horrorgenre oft vorgeworfene Simplizität ist gerade ein integraler Bestandteil dieser Filme, um das dort allein interessierende Wechselspiel zwischen Mensch und Ungeheurem so intensiv wie möglich ausloten zu können. Lässt man diesen Aspekt außer Betracht, so erwächst allein aus dem Stilmittel der detailgenauen Simplifizierung



zur Erzeugung von Reiz, Nervenkitzel und innerlichem Aufgewühltsein des Publikums nahezu zwangsläufig der Vorwurf einer strafbaren Gewaltdarstellung.<sup>4</sup>

Der Tatbestand einer menschenwürdeverletzenden Gewaltdarstellung ist mithin nicht bereits dann erfüllt, wenn unzumutbare Gewalttätigkeiten ohne jegliche sozial sinnhafte Motivation gezeigt werden. Entsprechend müssen die gewaltbehafteten Szenen in dem Horrorfilm »Saw V – Unrated« nicht so angelegt sein, dass der Zuschauer etwa über die Unmenschlichkeit der Folter reflektieren soll, um einer Strafbarkeit nach § 131 StGB bzw. einer Eintragung in Listenteil B zu entgehen. Nach dem eindeutigen Votum des Bundesverfassungsgerichts liegt eine Gewaltdarstellung in einer die Menschenwürde verletzenden Weise vielmehr nur dann vor, wenn die entsprechende Schilderung darauf angelegt ist, »beim Betrachter eine Einstellung zu erzeugen oder zu verstärken, die den fundamentalen Wert- und Achtungsanspruch leugnet, der jedem Menschen zukommt«. Erforderlich ist damit eine Anregung des Betrachters »zur bejahenden Anteilnahme an den Schreckensszenen«.<sup>5</sup> Dies ist allein bei einer unverhohlenen, nicht durch bestimmte Genrevereinbarungen abgesicherten Ansprache an den Sadismus der Fall (sog. Sadismusaffirmation).<sup>6</sup>

## 2. Liste B und Gutgläubensschutz

Die vom VG Köln eingeforderte besondere Sorgfalt, welche die BPjM bei ihrer strafrechtlichen Einschätzung anzuwenden hat, resultiert indes nicht allein aus der stigmatisierenden Wirkung einer Aufnahme in Listenteil B (»Prangerwirkung«). Vielmehr stellen die bekannt gemachten Verdachtsmomente der BPjM auch den Gutgläubensschutz in Frage, welcher den Gutachten der Juristenkommission (JK) der Spitzenorganisation der Filmwirtschaft e. V. zuerkannt wird.<sup>7</sup> Ob ein Listeneintrag B hierbei generell zu einer Entkräftung der Gutgläubigkeit führt mit der Folge, dass dem Anbieter die Berufung auf einen den Vorsatz ausschließenden Verbotsirrtum im Sinne des § 17 StGB in jedem Falle verwehrt bleibt, muss bezweifelt werden.<sup>8</sup> Schließlich handelt es sich bei den Mitgliedern der JK durchweg um sachverständige unabhängige Juristen, die auch über strafrechtliche Erfahrungen verfügen. Demgegenüber ergehen die Entscheidungen der BPjM in aller Regel ohne maßgebliche Beteiligung von fachkundigen Juristen.<sup>9</sup>

Solange die Frage der Reichweite des Gutgläubensschutzes allerdings nicht abschließend geklärt ist, liegt das Risiko einer strafrechtlichen Verfolgung und

Verurteilung im Falle divergierender Bewertungen von JK und BPjM allein beim Anbieter. Daher sehen sich die betroffenen Vertreter durch eine Aufnahme in Liste B regelmäßig dazu gezwungen, die inkriminierten Trägermedien unverzüglich aus dem Handel zu nehmen. So war auch der fünfte Teil der populären Horrorfilmreihe »Saw«, dem die JK strafrechtliche Unbedenklichkeit attestiert hatte, nur wenige Wochen auf dem Markt erhältlich.

## 3. Einmal in Liste B, immer in Liste B?

Die Aufnahme eines Filmwerks in Liste B kommt damit faktisch einem Verbreitungsverbot gleich. Dies tangiert neben der Film- und Berufsfreiheit der Medienschaffenden und Distributoren auch die Informationsfreiheit der potenziellen Rezipienten. Ein Trägermedium ist daher aus der Liste B zu streichen, sofern die Staatsanwaltschaft – wie vorliegend im Fall »Saw V – Unrated« geschehen – die strafrechtliche Tatbestandserfüllung verneint und das Verfahren eingestellt hat.<sup>10</sup> Zur Überzeugung der Staatsanwaltschaft Leipzig liegen die Voraussetzungen für eine Beschlagnahme der DVD »offenkundig« nicht vor.<sup>11</sup> Dessen ungeachtet hat die BPjM mit Entscheidung vom 9. März 2011<sup>12</sup> die mit der inkriminierten DVD inhaltsgleiche Blu-ray Disc ebenfalls in den Listenteil B aufgenommen, »um Unklarheiten beim Handel zu vermeiden«.

Nun ist die BPjM im Falle einer Verfahrenseinstellung wegen Tatbestandsverneinung durch die Staatsanwaltschaft zu einer Listenstreichung oder Umschreibung des Mediums in den Listenteil A bzw. C gesetzlich zwar nicht verpflichtet. § 24 Abs. 4 Satz 2 JuSchG sieht die Rückwirkung auf eine vorherige Indizierung lediglich im Falle eines entsprechenden rechtskräftigen Urteils vor. Es steht aber immerhin im Ermessen des Vorsitzenden der BPjM, ob er in analoger Anwendung des § 24 Abs. 4 Satz 3 JuSchG eine erneute Entscheidung über die Umschreibung in einen anderen Listenteil oder die Streichung aus der Liste herbeiführt.<sup>13</sup>

## 4. Fazit

Der vorstehend beschriebene Missstand begründet einen Verfassungsverstoß. Es wäre allerdings ein vorschneller Schluss, diesen einseitig der BPjM anzulasten. Denn zur Abgabe einer strafrechtlichen Einschätzung ist sie unter dem Regime des JuSchG seit 2003 verpflichtet. Hat das Medium nach Bewertung der BPjM einen strafrechtlich relevanten Inhalt, so führt dies zwangsläufig zu einer Listenaufnahme in Teil B. Besonders problematisch ist,

dass das Gesetz die Beteiligung von fachkundigen Juristen an den Entscheidungsgremien der BPjM nicht zwingend vorschreibt. Nicht minder problematisch ist, dass das Gesetz die Konsequenzen für die Listenführung im Falle einer staatsanwaltschaftlichen Einstellung nicht ausdrücklich regelt.

Der Gesetzgeber hat daher die Wahl. Entweder er kehrt zur alten Rechtslage zurück und schafft die Liste B wieder ab. Für den Jugendschutz wäre dadurch nichts verloren, da die unmittelbaren Indizierungsfolgen aus § 15 Abs. 1 JuSchG auch durch eine Eintragung des Trägermediums in Liste A erreicht werden. Oder aber er regelt die Listenaufnahme und Listenführung bei strafbaren Inhalten zumindest in verfassungskonformer Art und Weise.

-----

<sup>1</sup> Ebenso *Scholz/Liesching*, Jugendschutz, 4. Aufl. 2004, § 18 JuSchG Rn. 32.

<sup>2</sup> BVerfGE 87, 209, 229 = NJW 1993, 1457, 1459 = JMS-Report 6/1992, 2, 8.

<sup>3</sup> So ausdrücklich auch *Degenhart*, UFITA 2009, 331, 391 f. m.w.N.

<sup>4</sup> Grundlegend hierzu *Erdemir*, Filmzensur und Filmverbot, 2000, S. 94 ff., *ders.*, ZUM 2000, 699, 705; beipflichtend *Liesching*, JMS-Report 2/2004, 2, 4; siehe auch *Ostendorf*, in: *NomosKomm-StGB*, 3. Aufl. 2010, § 131 Rn. 11.

<sup>5</sup> BVerfGE 87, 209, 228 ff.; ähnlich deutlich OLG Koblenz, NStZ 1998, 40, 41; siehe auch *Erdemir*, ZUM 2000, 699, 706 f.; ebenso die KJM-Kriterien für die Aufsicht im Rundfunk und in den Telemedien in der Fassung von August 2010, S. 39.

<sup>6</sup> Siehe zur Sadismusaffirmation *Erdemir*, K&R 2008, 223, 226 f. m.w.N.; ebenso *Liesching*, JMS-Report 6/2009, 8, 12; vgl. auch *Ostendorf*, in: *NomosKomm-StGB*, § 131 Rn. 11.

<sup>7</sup> Siehe zum Gutgläubensschutz von JK-Gutachten *Erdemir* (in diesem Heft), S. 5 m.w.N.

<sup>8</sup> Vgl. *Bestgen*, tv diskurs 1/2010, 74, 77 mit Fn. 12: »Das Vertrauen ... könnte durch den Eintrag in die Liste B erschüttert werden.«

<sup>9</sup> Vgl. *Bestgen*, tv diskurs 1/2010, 74, 77 mit Fn. 11.

<sup>10</sup> Vgl. *Bestgen*, tv diskurs 1/2010, 74, 77.

<sup>11</sup> Az.: 440 Js 31966/09.

<sup>12</sup> BAnz. Nr. 51 vom 31.03.2011.

<sup>13</sup> Vgl. *Scholz/Liesching*, § 24 JuSchG Rn. 12; ähnlich *Altenhain*, in: *Löffler*, Presserecht, 5. Aufl. 2006, § 24 JuSchG Rn. 15.

Dr. Murad Erdemir

Der Autor ist Justiziar der Hessischen Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien (LPR Hessen) und Lehrbeauftragter für Jugendmedienschutzrecht und Medienstrafrecht an der Universität Göttingen